



Berlin, den 6.6.2011

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 6.6.2011**

Die AöW nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zu oben genanntem Gesetzentwurf Stellung.

#### **I. Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)**

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Gegründet im Jahr 2007 kommen unsere Mitglieder aus allen Bundesländern. Wir sind ein Zusammenschluss von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Wasser- und Bodenverbände sowie des Flussgebietsmanagements, die ihre Leistungen ausschließlich selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen erbringen. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft und die Interessenvertretung gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik, der Verwaltung und der Wirtschaft sowie die Stärkung und Optimierung der Strukturen der öffentlichen Wasserwirtschaft.

#### **II. Grundsätzliches**

Die Förderung von Energiepotenzialen in der Wasserwirtschaft muss im Rahmen des EEG stärker im Vordergrund stehen. Energie aus der Wasserwirtschaft steht ohne große Schwankungen konstant zur Verfügung und kann einen Anteil an der Grundlast übernehmen.

Die AöW möchte zu dem Gesetzentwurf vier Punkte einbringen, die eine stärkere Berücksichtigung im Rahmen des EEG finden sollten:

1. Die Förderung von Biomasse bei nachhaltiger Ausrichtung auf den Gewässerschutz,
2. die Förderung von Kläranlagen, in deren Faultürmen auch Biomasse verwendet werden kann,
3. die Förderung von Strom aus Klärgas und
4. die Förderung von Strom aus Wasserkraft.

Bei Kläranlagen liegen die Energieerzeugungspotenziale insbesondere in den Bereichen: Klär- bzw. Faulgas, Bioabfallverarbeitung (Co-Vergärung und getrennte Verarbeitung in der Kläranlage) und Energieerzeugung aus Schlammverbrennung. Großes wirtschaftliches Hemmnis für die Co-Vergärung ist derzeit die unterschiedliche Vergütung von Strom aus Klärgas und Biogas. Bei einer gleich hohen Förderung von Klärgas und Biogas wäre die Wirtschaftlichkeit von Anlagen schneller gegeben, und die Gebührenzahler könnten als Abwasserkunden an anderer Stelle wieder entlastet werden. Hierdurch wären bundesweit energieautarke Kläranlagen praktisch erreichbar.

Die effektive Nutzung und der Ausbau vorhandener Ressourcen und Netze der Wasserwirtschaft kann die Errichtung neuer Biogasanlagen mit weit höheren Kosten vermeiden helfen, ebenso die mittlerweile erheblichen Umweltbelastungen durch die Biomasseproduktion aus nachwachsenden Rohstoffen verringern. Bei der Wasserwirtschaft und der Nutzung von biogenem Abfall- und Reststoffen (Klärschlamm) gibt es auch keine Nutzungskonkurrenzen wie beim Anbau von Energiepflanzen, da Wasser und Abwasser als Teil der Daseinsvorsorge ohnehin gefördert, verteilt, gesammelt und behandelt werden muss.

### **III. Zum Gesetzentwurf Artikel 1 (Erneuerbaren-Energien-Gesetz):**

#### **Zu § 23 EEG-Entw. (Vergütung Wasserkraft)**

§ 23 Abs. 2 EEG-Entw. sieht für bestehende Anlagen eine EEG-Förderung nur vor, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. In der Trinkwasser- und Abwasserbranche nutzen Unternehmen die Energiegewinnung aus Wasserkraft. Durch Optimierung allein der bestehenden Anlagen können diese bis zu 35% mehr elektrischen Strom liefern. Die Kapazitäten werden jedoch nicht erweitert, da diese nach der derzeitigen und auch im Gesetzentwurf vorgesehenen Vergütungshöhe häufig nicht für wirtschaftlich erachtet werden. Hierfür bedarf es einer höheren EEG-Vergütung für Strom aus Wasserkraft.

#### **Zu § 25 Abs. 1 EEG-Entw. (Vergütung Klärgas) und zu § 27 Abs. 1 EEG-Entw. (Vergütung Biomasse)**

Während die Vergütungshöhe für Strom aus Klärgas nach § 25 Abs. 1 EEG-Entw. gleich geblieben ist, ist eine Erhöhung für Strom aus Biomasse gemäß § 27 Abs. 1 EEG-Entw. bis auf die Bemessungsleistung von 5 MW-20 MW zwischen 26% und 38% vorgesehen. Hinzu kommen Bonusförderungen für Stoffe aus den Ersatzstoffvergütungsklassen I und II. Zwar werden an die vorgenannten Vergütungsansprüche gem. § 27 Abs. 3-5 EEG-Entw. besondere Anforderungen vorgesehen, insbesondere die Begrenzung des Maisanteils auf höchstens 50%. Allerdings sehen wir darin weiterhin keine grundlegend nachhaltige Konzeption im EEG, wonach der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen mit den wasserwirtschaftlichen Belangen in Einklang zu bringen ist.

Die derzeitige Entwicklung von Biomasseanbau zur Biogaserzeugung zeigt bereits nachteilige Auswirkungen für die Gewässer auf. Als Hauptursache hierfür wird der übermäßige Anbau von vor allem Mais angesehen. Risiken für den Zustand der

Gewässer bei der Erzeugung von Biomasse durch nachwachsende Rohstoffe (NawaRo) ergeben sich für die Gewässer auf zwei Wegen:

1. Es werden stillgelegte Flächen reaktiviert und eine Nutzung durch Anbau von NawaRo`s betrieben. Die Nutzung von ehemaligen Grünlandflächen für NawaRo führt unter weiteren Umständen zu einem erhöhten Erosionsrisiko und einem vermehrten Eintrag von Nährstoffen (Nährstoffüberhang) in den Boden. Außerdem kann die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung durch NawaRo`s zu einem verstärkten Pestizideinsatz mit der Folge einer weiteren Belastung des Grundwassers führen.
2. Bei der energetischen Nutzung entstehen Gärreste als Endprodukte der Biogasgewinnung. Diese werden als Düngemittel wieder landwirtschaftlich ausgebracht. Sowohl die Zusammensetzung als auch die jeweilig ausgebrachte Menge gefährden die Gewässer.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Risiken für die Gewässer nicht behoben. Mit der Begrenzung des Maisanteils auf 50% pro Anlage wird effektiv der übermäßige Anbau von Biomasse – insbesondere der Maisanbau – nicht beschränkt. Es ist vielmehr zu befürchten, dass aufgrund der höheren Vergütungsstruktur ein übermäßiger Anbau von nachwachsenden Rohstoffen gefördert wird. Es wird möglicherweise zu einer Umschichtung zwischen den jeweiligen Anlagen kommen bzw. es werden sogar neue überdimensionierte Anlagen entstehen.

Als Folge des vorliegenden Entwurfs rechnen wir damit, dass die Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie nicht erreicht werden können und zusätzliche Kosten für den Gewässerschutz entstehen werden.

**Im Hinblick auf Biomasse unterstützen wir die Vergütungsstruktur, wenn der Vergütungssatz so ausgelegt wird, dass eine Biogasanlage künftig wirtschaftlich nur dann betrieben wird, wenn kostengünstige Rohstoffe wie Klärschlamm, Gülle, Nebenprodukte oder Bioabfälle einsetzbar sind.**

**Die Streichung des Technologiebonus für Klärgas ist nicht sinnvoll.**

#### **Zu § 27a Abs. 1 EEG-Entw. (Vergärung von Bioabfällen)**

Durch eine Änderung im § 27a EEG-Entw. könnte im Hinblick auf Biomasse und die vorgenannten Auswirkungen eine neue bzw. modifizierte Lenkungsfunktion gesetzt und mögliche negative Auswirkungen für die Gewässer verhindert werden, ohne dass damit die Biogaserzeugung grundsätzlich in Frage gestellt werden würde.

Eventuell nicht genutzte Faulraumkapazitäten von Kläranlagen könnten zur Vergärung mit geeigneten Substanzen (wie z. B. Bioabfälle, Fette etc.) mitgenutzt werden. Das höhere Gasaufkommen von bis zu 100% ließe sich energetisch nutzen.

Klärgas aus nach hohen Umweltstandards errichteten Anlagen wie die Kläranlagen muss hierfür ökologisch höher bewertet werden als der Bau neuer Anlagen zur Biogaserzeugung. Damit dies gelingt, muss die Gewinnung von Energie aus Kläranlagen stärker gefördert werden, um energetisch und volkswirtschaftlich sinnvolle Regelungen zu treffen.

Hierfür müsste der Regelungsbereich von § 27a EEG-Entw. – unabhängig von der Begrenzung aus der Biomasseverordnung (§ 2 Abs. 3 Nr. 5 Biomasseverordnung) oder der vorgesehenen Begrenzung in Artikel 5 Nr. 2 EEG-Entw. (dort § 2 Abs. 3 Nr. 2) - ausdrücklich auf Strom aus Kläranlagen erweitert werden.



Christa Hecht  
Geschäftsführerin

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.  
Straße des 17. Juni 114, 10623 Berlin  
Tel. 0049/39 74 36 06  
Fax: 0049/39 74 36 83  
[hecht@aoew.de](mailto:hecht@aoew.de) [www.aoew.de](http://www.aoew.de)

AöW – Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.  
Präsident und Vorstandsvorsitzender: Dr. Jochen Stemplewski,  
Vizepräsidenten: Bürgermeister Hans-Hermann Baas, Jürgen Bolder, Geschäftsführerin: Christa Hecht

Ernst-Reuter-Haus, Straße des 17. Juni 114, 10623 Berlin  
Telefon: 030/397436-06, Telefax: 030/397436-83, [info@aoew.de](mailto:info@aoew.de), [www.aoew.de](http://www.aoew.de)